



Zweckverband des Schulpsychologischen  
Dienstes Winterthur-Land

## **Zweckverband des Schulpsychologischen Dienstes Winterthur-Land**

Primarschulgemeinden: Dägerlen, Elgg, Ellikon an der Thur, Turbenthal

Schulgemeinden (Primar- Sekundarstufe zusammen): Rorbas-Freienstein-  
Teufen, Elsau-Schlatt

Sekundarschulgemeinden: Elgg, Seuzach, Turbenthal-Wildberg

Politische Gemeinden (Einheitsgemeinden): Dättlikon, Dinhard,  
Hagenbuch, Pfungen, Rickenbach, Seuzach, Zell

Urnenabstimmung vom 26. September 2021

Die Abstimmungsfrage lautet:

Stimmen Sie der Totalrevision der Zweckverbandstatuten «Schulpsychologischer  
Dienst und Psychomotoriktherapie Winterthur-Land» zu?

## **Abstimmungsweisung**

### **Zur Totalrevision der Statuten des Zweckverbands des Schulpsychologischen Dienstes Winterthur-Land**

Anpassung an das neue Gemeindegesetz, Einführung eigener Haushalt

#### Antrag

Die Delegiertenversammlung beantragt den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden der Totalrevision der Zweckverbandstatuten «Schulpsychologischer Dienst und Psychomotoriktherapie Winterthur-Land» zuzustimmen.

#### Weisung

##### *Ausgangslage*

Die heute gültige Version der Statuten des "Zweckverband des Schulpsychologischen Dienstes Winterthur-Land" datiert vom 01.08.2008, mit letzten Änderungen vom 01.01.2012.

##### *Neue gesetzliche Vorgaben*

Mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes (GG) auf den 01.01.2018 werden alle Zweckverbände verpflichtet, ihre Statuten einer Totalrevision zu unterziehen, die die neuen veränderten Vorgaben berücksichtigt. Die neuen Haushaltsvorschriften (HRM2) sind per 01.01.2019 in Kraft getreten. Die Totalrevision muss gemäss § 79 GG in den einzelnen Verbandsgemeinden einstimmig an der Urne beschlossen werden. Die neuen Zweckverbandsstatuten sollen auf den 01.01.2022 in Kraft treten.

##### *Inhalt der neuen Statuten*

Die wichtigste Neuerung für den Zweckverband ist die Einführung des eigenen Haushalts mit eigener Bilanz. Bisher waren die Gemeinden verpflichtet, die Investitionen vorzufinanzieren. Künftig können Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder über Darlehen Dritter finanziert werden.

##### *Revisionsverfahren*

Die bisherigen Statuten wurden gemäss Musterstatuten des Gemeindeamts angepasst und den Delegierten zur Vernehmlassung vorgelegt. Das Gemeindeamt hat die Vorprüfung der Statuten durchgeführt; die verlangten Änderungen wurden umgesetzt.

##### *Abstimmungsempfehlung der Delegiertenversammlung*

Am 30.06.2020 hat die Delegiertenversammlung die revidierten Statuten zu Händen der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden verabschiedet.

##### *Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission Dägerlen*

(Gemäss Art. 32 der aktuellen Verbandsstatuten amtet die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde des Zweckverbandes.)

Die Rechnungsprüfungskommission Dägerlen hat die neuen Statuten geprüft und festgestellt, dass die Finanzkompetenzen gleichbleibend und entsprechend den aufgeführten Beträgen in den revidierten Statuten sind. Sie empfiehlt den Stimmberechtigten die revidierten Statuten zu genehmigen.

Dägerlen, 01.09.2020

Rechnungsprüfungskommission

Präsident: Hans Ulrich Jucker

Aktuarin: Manuela Schibli

*Abstimmungsempfehlungen der Verbandsgemeinden*

Die Verbandsgemeinden haben unter Einschluss ihrer Rechnungsprüfungskommissionen die revidierten Statuten des Zweckverbands Schulpsychologischer Dienst und Psychomotoriktherapie Winterthur-Land geprüft und genehmigt. Die Verbandsgemeinden empfehlen den Stimmberechtigten, an der Urnenabstimmung vom 26.09.2021 dem Antrag der Vorsteherschaft zuzustimmen.

Dägerlen, 27.03.2021

Primarschulpflege Dägerlen

Präsident: Christian Gfeller

Schulverwalterin: Stefanie Schulthess

Dättlikon, 09.03.2021

Gemeinderat Dättlikon

Präsident: Jürg Allenspach

Schreiber: Peter Birrer

Dinhard, 23.03.2021

Gemeinderat Dinhard

Präsident: Peter Matzinger

Schreiberin: Sibylle Niederer

Elgg, 09.03.2021

Primarschulpflege Elgg

Präsidentin: Monika Brühwiler

Schulverwalterin: Anita Jansen

Elgg, 15.03.2021

Sekundarschulpflege Elgg

Präsident: Andreas von Ballmoos

Schulverwalterin: Bettina Niederer

Ellikon an der Thur, 07.04.2021

Primarschulpflege Ellikon an der Thur

Präsident: Christof Leuenberger

Schulverwalterin: Daniela Kugler

Elsau, 01.03.2021

Schulgemeinde Elsau-Schlatt

Präsident: Roman Arnold

Schulverwalterin: Rosmarie Hächler

Hagenbuch, 29.03.2021  
Primarschulpflege Hagenbuch  
Präsident: Horst Steinmann

Schulsekretärin: Yvonne Ball

Pfungen, 19.04.2021  
Gemeinderat Pfungen  
Präsident: Max Rütimann

Schreiberin: Andrea Jakob

Rickenbach, 29.03.2021  
Gemeinderat Rickenbach  
Präsident: Robert Hinnen

Schreiber: Beat Maugweiler

Rorbas, 01.10.2020  
Schule Rorbas-Freienstein-Teufen  
Präsidentin: Corinne Strebel Schlatter

Schulverwalterin: Piroska Sipöcz

Seuzach, 25.03.2021  
Gemeinderat Seuzach  
Präsidentin: Katharina Weibel

Verwaltungsleiter: Beat Meier

Seuzach, 16.03.2021  
Sekundarschulkreisgemeinde Seuzach  
Präsident: Sven Thali

Schreiberin: Judith Anderegg

Turbenthal, 16.03.2021  
Primarschulpflege Turbenthal  
Präsidentin: Gabriella Pfaffenbichler

Schulverwalterin: Susanna Del Monego

Turbenthal, 23.03.2021  
Sekundarschulpflege Turbenthal-Wildberg  
Präsident: Bruno Pfenninger

Schulverwalterin: Bettina Wüstner

Zell, 18.03.2021  
Gemeinderat Zell  
Präsidentin: Regula Ehrismann

Schreiber: Erkan Metschli-Roth

Die Abstimmungsunterlagen liegen während der ordentlichen Öffnungszeiten auf den Gemeindeverwaltungen zur Einsichtnahme auf.



Schulpsychologischer Dienst und  
Psychomotoriktherapie Winterthur-Land

## **Statuten**

### **Schulpsychologischer Dienst und Psychomotoriktherapie Winterthur-Land**

Zweckverbandsorganisation mit Delegiertenversammlung

**01.01.2022 (Inkraftsetzung)**

## **1. BESTAND UND ZWECK**

### **Art. 1 Bestand**

<sup>1</sup>Die Politischen Gemeinden bzw. Schulgemeinden:

- Primarschulgemeinden: Dägerlen, Elgg, Ellikon an der Thur, Turbenthal
- Schulgemeinden (Primar- Sekundarstufe zusammen): Rorbas-Freienstein-Teufen, Elsau-Schlatt
- Sekundarschulgemeinden: Elgg, Seuzach, Turbenthal-Wildberg
- Politische Gemeinden (Einheitsgemeinden): Dättlikon, Dinhard, Hagenbuch, Pfungen, Rickenbach, Seuzach, Zell

bilden unter dem Namen " Schulpsychologischer Dienst und Psychomotoriktherapie Winterthur-Land" auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup>Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten bzw. der Präsidentin.

### **Art. 2 Zweck**

<sup>1</sup>Der Zweckverband ist Träger des Schulpsychologischen Dienstes und der Psychomotoriktherapie Winterthur-Land. Er bezweckt die Organisation und Durchführung der schulpsychologischen und psychomotorischen Grundversorgung im Verbandsgebiet unter Berücksichtigung der jeweils eigenen Schulentwicklung und unter Einhaltung der kantonalen Vorgaben und Empfehlungen.

<sup>2</sup>Die Dienstleistungen der beiden Stellen können von den Verbandsmitgliedern unabhängig voneinander bezogen werden. Es gelten für beide Dienste die Rechtsgrundlagen dieser Statuten.

Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und die unter den Verbandszweck fallenden untergeordneten Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossenen Gemeinden besorgen.

### **Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden**

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

## **2. ORGANISATION**

### **2.1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 4 Organe**

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes
2. die Verbandsgemeinden
3. die Delegiertenversammlung (DV)
4. der Verbandsvorstand (VV)

5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

#### **Art. 5 Amtsdauer**

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verbandsvorstands und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

#### **Art. 6 Zeichnungsberechtigung**

<sup>1</sup>Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident / die Präsidentin und der Sekretär / die Sekretärin gemeinsam.

<sup>2</sup>Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

#### **Art. 7 Publikation und Information**

<sup>1</sup>Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

<sup>2</sup>Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

<sup>3</sup>Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

### **2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets**

#### **2.2.1. Allgemeines**

#### **Art. 8 Stimmrecht**

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

#### **Art. 9 Verfahren**

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Verbandsvorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

<sup>2</sup>Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

#### **Art. 10 Zuständigkeit**

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;

4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.- und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 250'000.-.

## **2.2.2 Volksinitiative**

### **Art. 11 Gegenstand**

<sup>1</sup>Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

<sup>2</sup>Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

<sup>3</sup>Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1500 Stimmberechtigten unterstützt wird.

## **2.2.3 Fakultatives Referendum**

### **Art. 12 Beschlüsse der Delegiertenversammlung**

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 750 Stimmberechtigte beim Vorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;
2. wenn innert der 14tägigen Frist nach der Beschlussfassung ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.

### **Art. 13 Ausschluss des Referendums**

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Festsetzung des Budgets;
2. die Genehmigung der Jahresrechnung;
3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;
4. Anträge an die Verbandsgemeinden;
5. die Wahlen;
6. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;
7. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten.

## **2.3. Die Verbandsgemeinden**

### **Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden**

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;



3. die Auflösung des Zweckverbands.

<sup>2</sup>Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

### **Art. 15 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

<sup>2</sup>Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. die Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

## **2.4. Delegiertenversammlung**

### **Art. 16 Zusammensetzung**

Die Verbandsgemeinden bestimmen ihre Delegierten und deren Stellvertretung. Sie delegieren für die Primar- und Sekundarstufe je ein Mitglied. Mindestens ein Delegierter jeder Verbandsgemeinde gehört der Schulpflege an.

### **Art. 17 Konstituierung**

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres bisherigen Präsidenten / ihrer bisherigen Präsidentin. Sie wählt:

1. die Präsidentin / den Präsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird;
2. die Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird;
3. die Stimmenzählerinnen / Stimmenzähler.

### **Art. 18 Offenlegung der Interessenbindung**

Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden des Kantons und des Bundes.

Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

## **Art. 19 Kompetenzen**

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;
2. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;
3. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
4. Erlasse von grundlegender Bedeutung;
5. ihren Organisationserlass;
6. die Wahl der Mitglieder des Vorstandsvorstands, die nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen, mit Ausnahme von Präsidium und Vizepräsidium;
7. die Einsetzung der Rechnungsprüfungskommission (RPK)
8. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandsvorstands zu Initiativen;
9. die Festsetzung des Budgets;
10. Genehmigung der Jahresrechnung;
11. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
12. die Kenntnisnahme vom Geschäftsbericht;
13. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000, von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Vorstandsvorstand zuständig ist;
14. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
15. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;
16. die Festlegung der konkreten Verteilung gemäss Finanzierung der Betriebskosten.

Delegierte von Verbandsgemeinden, die nur eine Dienstleistung beziehen, müssen bei Geschäften der anderen Dienstleistung in den Ausstand treten. Hierzu ist das absolute Mehr neu zu erstellen.

## **Art. 20 Vorsitz und Sekretariat**

<sup>1</sup>Die Präsidentin / der Präsident oder die Vizepräsidentin / der Vizepräsident des Zweckverbands leitet die Delegiertenversammlung.

<sup>2</sup>Die Sekretärin / der Sekretär führt das Sekretariat des Zweckverbands.

## **Art. 21 Einberufung**

<sup>1</sup>Der Vorstandsvorstand beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens zweimal pro Jahr ein.

<sup>2</sup>1/5 der Delegierten können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.

<sup>3</sup>Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 30 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründung den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu geben.

#### **Art. 22 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe**

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Verbandsvorstands. Die Delegierten können zu den Anträgen des Verbandsvorstands Änderungsanträge stellen.

<sup>3</sup>Die Mitglieder des Verbandsvorstands, die nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.

#### **Art. 23 Wahlen und Abstimmungen**

<sup>1</sup>In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

<sup>2</sup>Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

<sup>3</sup>Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin / der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit trifft sie / er den Stichentscheid.

#### **Art. 24 Öffentlichkeit der Verhandlungen**

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

#### **Art. 25 Anfragerecht der Delegierten**

<sup>1</sup>Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.

<sup>2</sup>Die Anfrage ist spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Verbandsvorstand schriftlich einzureichen und wird von diesem spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.

<sup>3</sup>In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

<sup>4</sup>Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

### **2.5. Der Verbandsvorstand**

#### **Art. 26 Zusammensetzung**

Der Verbandsvorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

#### **Art. 27 Offenlegung der Interessenbindung**

Die Mitglieder des Verbandsvorstandes legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten

2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden des Kantons und des Bundes.

Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

## **Art. 28 Allgemeine Befugnisse**

<sup>1</sup>Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;
4. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;
5. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
7. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

<sup>2</sup>Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

## **Art. 29 Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup>Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000 und bis insgesamt Fr. 50'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr 5'000 und bis insgesamt Fr. 10'000 pro Jahr.

<sup>2</sup>Dem Vorstandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 15'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000.

### **Art. 30 Aufgabendelegation**

<sup>1</sup>Der Vorstandsvorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an seine Ausschüsse oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.

<sup>2</sup>Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse sowie Angestellten delegiert, in einem Erlass.

### **Art. 31 Einberufung und Teilnahme**

<sup>1</sup>Der Vorstandsvorstand tritt auf Einladung der Präsidentin / des Präsidenten und auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

<sup>2</sup>Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

<sup>3</sup>Der Vorstandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

### **Art. 32 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin / des Präsidenten den Ausschlag.

<sup>3</sup>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

<sup>4</sup>Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

## **2.6. Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

### **Art. 33 Zusammensetzung**

Als RPK des Zweckverbands amtiert die RPK einer Verbandsgemeinde, diese wird auf Anfang einer Amtsperiode durch die DV bestimmt. Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.

### **Art. 34 Aufgaben**

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des

Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

<sup>2</sup>Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

<sup>3</sup>Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

### **Art. 35 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin / des Präsidenten den Ausschlag.

<sup>3</sup>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

### **Art. 36 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte**

<sup>1</sup>Mit den Anträgen legt der Vorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

<sup>2</sup>Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

### **Art. 37 Prüfungsfristen**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

## **2.7. Prüfstelle**

### **Art. 38 Aufgaben der Prüfstelle**

<sup>1</sup>Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

<sup>2</sup>Sie erstattet dem Vorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

<sup>3</sup>Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

### **Art. 39 Einsetzung der Prüfstelle**

Der Vorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

## **3. PERSONAL UND ARBEITSVERGABE**

### **Art. 40 Anstellungsbedingungen**

Für das Personal des Zweckverbands gelten primär die Bestimmungen der Personal- und Entschädigungsverordnung (PVO). Enthält diese keine Regelung, gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen (PVO) bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes. Die PVO wird von der Delegiertenversammlung erlassen (Art. 19 Ziff. 4).

## **Art. 41 Öffentliches Beschaffungswesen**

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

## **4. VERBANDSHAUSHALT**

### **Art. 42 Finanzhaushalt**

<sup>1</sup>Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

<sup>2</sup>Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Vorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

### **Art. 43 Finanzierung der Betriebskosten**

<sup>1</sup>Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen.

<sup>2</sup>Der Geldbedarf wird für beide Stellen durch halbjährliche Akontozahlungen der Verbandsgemeinden gedeckt. Die effektiven Kosten werden Ende Rechnungsjahr den Gemeindegeldkontokorrenten belastet. Ein allfälliger Überschuss wird nach Schülerzahlen verteilt.

<sup>3</sup>Massgebend für die Schülerzahlen sind die Angaben des Statistischen Amtes des Kantons Zürich jeweils per 31. Dezember des Vorjahres.

<sup>4</sup>Der Aufwand für den Schulpsychologischen Dienst und die Psychomotoriktherapie wird in der Jahresrechnung separat ausgewiesen.

#### **1. Schulpsychologischer Dienst (SPD):**

<sup>1</sup>Die Träger der Sekundarschulen bezahlen einen jährlichen Sockelbeitrag von Fr. 2'000.00, die Beratungen und Abklärungen werden nach Aufwand mit einem vom Vorstand festgelegten Stundenansatz berechnet.

<sup>2</sup>Die Träger der Primarschulen tragen die allgemeinen Verwaltungskosten und die Betriebskosten des SPD, abzüglich der geleisteten Beiträge der Sekundarschulen, gemäss Schülerzahlen.

#### **2. Psychomotoriktherapie (PMT):**

<sup>1</sup>Die Betriebskosten der PMT werden nach Beanspruchung den einzelnen Trägern von Primarschulen wie folgt belastet:

A) Die Infrastrukturkosten (Fixkosten für Administration, Raummiete, Material u. a.) werden nach Schülerzahlen verrechnet.

B) Die Kosten des Personalaufwandes (Therapie, Prävention, Diagnostik, fachspezifische Expertentätigkeit) werden pro bezogenen VZE verrechnet.

<sup>2</sup>Aufwendungen der PMT in der Sekundarstufe werden mit einem vom Vorstand festgelegten Lektionenansatz nur bei effektivem Aufwand berechnet.

#### **Art. 44 Finanzierung der Investitionen**

<sup>1</sup>Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

<sup>2</sup>Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

#### **Art. 45 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse**

<sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands nach dem Verhältnis beteiligt, in dem die Gemeinden die Betriebskosten finanzieren. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

<sup>2</sup>Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

#### **Art. 46 Haftung**

<sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

<sup>2</sup>Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis in dem die Gemeinden die Betriebskosten finanzieren.

### **5. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ**

#### **Art. 47 Aufsicht**

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

#### **Art. 48 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten**

<sup>1</sup>Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

<sup>2</sup>Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Vorstandes oder von Angestellten kann beim Vorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Vorstandes kann Rekurs erhoben werden.

<sup>3</sup>Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus den Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

### **6. AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION**

#### **Art. 49 Austritt**

<sup>1</sup>Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf das Schuljahresende aus dem Verband oder aus einem der Dienste austreten. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

<sup>2</sup>Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.



<sup>3</sup>Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

#### **Art. 50 Auflösung**

<sup>1</sup>Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung von 3/4 aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

<sup>2</sup>Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten.

### **7. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 51 Einführung eigener Haushalt**

<sup>1</sup>Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

<sup>2</sup>Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

#### **Art. 52 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

<sup>2</sup>Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

<sup>3</sup>Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 01.08.2010 / 01.01.2012 aufgehoben.

#### **Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 26. September 2021**

Der Präsident:

Jürg Mätzener

Die Sekretärin:

Veronika Graf

#### **Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich**

RRB Nr. ... vom ...